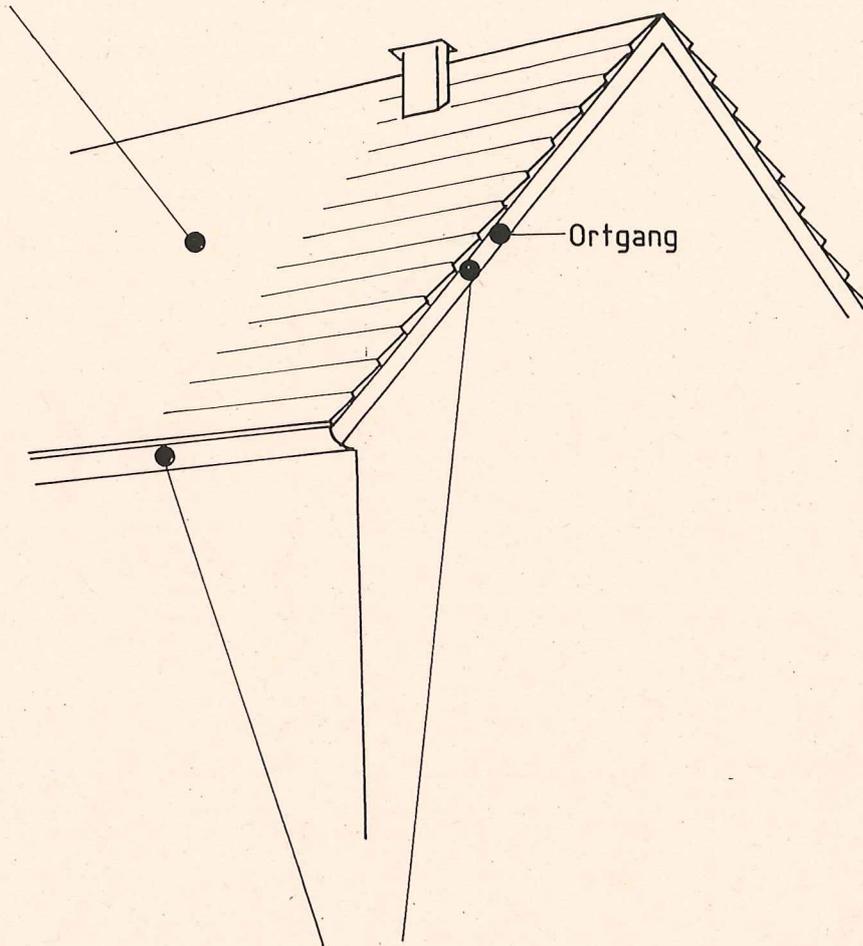


Regelungen zur Eindeckung von Dächern
in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I
(§ 4 (2) Nr. 5 der Baugestaltungssatzung)

Bei der Erneuerung der Dachflächen sind nur Dachziegel oder Betonpfannen in roten Farbtönen zugelassen.



Das Verkleiden von Dachabschlüssen mit Schiefer oder anderen Materialien ist nicht zulässig. Der Ortgang ist in der ursprünglichen Art als Ortgangputzband mit geringfügigem Dachziegelüberstand oder mit Ortgangziegeln ohne weitere Verkleidung auszuführen.